

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIANA BOCHERT · THOMAS LUFT

USt.Id.-NR.: DE 308739870 · STEUER-NR.: 203/109/08518 ·

HANDELSREGISTER: HRA 35883 · AMTSGERICHT: Dresden

BANKVERBINDUNGEN:

SALZLANDSPARKASSE · BLZ: 80055500 · KONTO: 201 029 138

IBAN: DE33 8005 5500 0201 0291 38 · SWIFT-BIC: NOLADE21SES

HINWEIS: „Steuerbegünstigtes Energiezeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiezeugnisgesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Greenline Sachsen GmbH,

(im folgenden GLS genannt)

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der GLS und ihren Kunden/Käufern über den Verkauf und die Lieferung von Produkten. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausdrücklich auch für das Streckengeschäft, soweit GLS der Verkäufer ist.

§ 1 – Allgemeine Vertragsbedingungen

Ausschließlich Geltung. Der Käufer erkennt an, dass für alle bestehenden und zukünftigen Kaufverträge über und mit der GLS ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „Bedingungen“) gelten. Eigene Einkaufsbedingungen des Käufers werden durch GLS nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Das Gleiche gilt für Abschlussbedingungen von Vermittlern. Vertragsinhalt. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der schriftlichen Verkaufsbestätigung von GLS zusammen mit diesen Bedingungen. Mündliche Nebenabreden sind ohne schriftliche Bestätigung durch GLS unwirksam.

Die Geltung dieser Vertragsbedingungen ist unabhängig von einer etwaigen weiteren schriftlichen Vereinbarung hierüber. Sie gelten in jedem Fall. Diese AGB's sind sämtlichen Käufern per Fax, E-Mail und Post übersandt worden und hängen im Übrigen in den Geschäftsräumen der GLS aus und sind in ihrem Internet-Auftritt nochmals veröffentlicht.

§ 2 – Lieferung

Lieferumfang/Lieferpflichten. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl von GLS. Umfasst die Lieferzeit mehrere Monate, wird GLS sich bemühen, in monatlich ungefähr gleichen Margen zu liefern, wenn sich aus den Umständen des Kontraktes ergibt, dass der Käufer daran ein Interesse hat. GLS wird vorrangig versuchen, mit dem Käufer die Liefermodalitäten einvernehmlich im Vorhinein abzustimmen. Dabei ist GLS zur Lieferung nur im Rahmen bestehender Kapazitäten und unter Berücksichtigung vorher erteilter Versandaufträge weiterer Kunden verpflichtet. GLS ist zu Teillieferungen berechtigt. Hat GLS mehrere Parallel-Verträge mit dem Kunden geschlossen, bestimmt GLS die Reihenfolge ihrer Erfüllung nach billigen Ermessen. GLS ist jederzeit berechtigt, eine qualitativ gleichwertige Ware zu liefern, verpflichtet sich aber, jederzeit Ware mit gleicher oder – soweit nicht lieferbar – besserem Qualitätsstandard zu bringen. Liefert GLS im Streckengeschäft direkt vom Produzenten, hat der Käufer die Lieferung entsprechend den Produktionsvorgaben des Lieferwerks abzunehmen, wenn dem Käufer die Tatsache der Lieferung aus der Produktion bekannt ist. Nach Wahl von GLS kann diese andere Lieferanten benennen; Frachtureuerungen sind, soweit angemessen, auf Nachweis von GLS zu erstatten. Selbstbelieferungskäufel. Im Falle wesentlicher Änderungen des Ein- oder Verkaufspreises ist GLS unabhängig von anderen Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag und abweichend von § 13 Abs. 3 BGB auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Über eine fehlende eigene Lieferfähigkeit wird GLS dem Käufer unverzüglich informieren. Im Falle der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenläufig unverzüglich erstatten. Der Rücktritt liegt in jedem Fall in der Erklärung, dass nicht weiter geliefert wird. Herausgabe an Dritte. Herausgabe an Dritte, insbesondere Speditione, erfolgt nur gegen Vorlage von auf das Liefergut ausgestellt Freistellungsscheine unter Nachweis der Identität zwischen Abforderung und Freistellungsschein, insbesondere im Hinblick auf die abgeforderte Menge und Vorlage der Vertragsnummer und Lagerreferenz. Lieferzeiten. Bei der Lieferzeit bedeutet: * „sofort“; binnen 3 (drei) Arbeitstagen (bei Schiffsverladungen binnen 5 (fünf) Arbeitstagen) * „prompt“; binnen 10 (zehn) Arbeitstagen * „ratierlich“; Lieferung in ungefähr gleichgroßen Raten dabei wird der Tag des Vertragsabschlusses nicht mitgerechnet, „Arbeitszeit“ im Sinne dieser Bestimmungen sind die Werktage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Verlade- oder Versandort sind. Andienungsrechte GLS. GLS kann die Ware jederzeit nach Wahl zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Lieferzeit andienen. Die Andienung muss mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor dem vorgesehenen Verladetag erfolgen. Das gilt entsprechend für Abnahmeverpflichtungen; der Käufer muss hier wenigstens 5 (fünf) Tage vor beabsichtigter Abnahme diese ankündigen. Versandauftrag. Der Käufer muss mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor dem gewünschten

Liefertermin Versandauftrag erteilen. Erteilt der Käufer nach erfolgter Andienung nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen (bei sofortiger Lieferung nicht innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen) Versandauftrag, so kann GLS nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist * weiterhin Erfüllung neben Schadenersatz wegen Verspätung verlangen, * jederzeit von dem Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurücktreten und Schadenersatz und * Schadenersatz statt der Leistung oder stattenfalls sofortige Zahlung gegen Auszahlung eines eigenen Lieferscheins oder eines vom Lagerhalter ausgestellten Lieferscheins verlangen. Erteilt der Käufer nicht fristgerecht einen auszuführenden Versandauftrag, so lagert die für ihn bestimmte Ware auf seine Kosten und Gefahr bei GLS oder aufgrund einer Erklärung durch GLS bei einem Dritten; darüber hinaus ist GLS berechtigt, die Lieferung um ebenso viele Arbeitstage, wie der Käufer im Rückstand war, zusätzlich einer angemessenen Dispositionszeit hinzuzuschreiben. Hat der Käufer bei Geschäften auf Abruf bis zum Ende der Lieferzeit keinen auszuführenden Versandauftrag

erteilt, so stehen GLS ebenfalls die vorstehenden Rechte zu. Im Falle ratierlicher Lieferung erlischt die Lieferverpflichtung jeweils zum Ende eines Teilzeitraums (in der Regel eines Monats), wenn bis zum Monatsletzte die jeweilige Teilrate vom Kunden nicht abgerufen worden ist. Nachfrist. Die Nachfristen müssen mindestens betragen, * bei Verkäufen „per sofort“ mindestens 2 (zwei) Arbeitstage, * bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ mindestens 3 (drei) Arbeitstage, * bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ mindestens 5 (fünf) Arbeitstage. Selbsthilfeverkauf und Preisfeststellung. Verlangt GLS Schadenersatz statt der Leistung, so kann GLS die Schadenersatzleistung u. a. durch Selbsthilfeverkauf oder Preisfeststellung durch einen anerkannten Dritten bewirken. Dabei ist Selbsttritt bei Selbsthilfeverkauf zulässig. Für die Preisfeststellung gilt der 1. (erste) Werktag nach Ablauf der Nachfrist bis Stichtag. Lieferungsverzögerungen. GLS wird sich stets und immer um die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und -zeiten bemühen. Im Falle einer erheblichen Leistungsverschärfung im In- oder Ausland ist GLS jedoch von der Einhaltung der vertraglichen Liefertermine und -zeiten entbunden. Eine erhebliche Leistungsverschärfung betrifft insbesondere Ereignisse höherer Gewalt und Naturereignisse (z. B. Hoch- und Niedrigwasser, vereiste Flüsse, Verzögerung bzw. Vernichtung

der Ernte etc.) und zwar unabhängig davon, aus welcher Sphäre und aus welchem Glied der Lieferkette die Erschwerung entstand. Dazu gehören folglich auch nachträglich auftretende Aus- und Einfuhrbeschränkungen, ernsthafte Schwierigkeiten bei Rohstoffbezug, Betriebsstörungen von Lieferanten oder Spediteuren (z. B. Maschinenbruch, Brand, Streik oder streikähnliche Maßnahmen, Ausnahmestausungen oder ernsthafte Verlade- und/oder Transportprobleme). Folgen bei Lieferverzögerungen. Im Falle einer erheblichen Leistungsverschärfung ist GLS berechtigt, * umgehend entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten oder * die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Leistungsverschärfung von bis zu 5 (fünf) Monaten hinauszuschreiben („Verlängerungsfrist“). GLS wird sich dabei nach Kräften bemühen, innerhalb der Verlängerungsfrist eine der vereinbarten Ware gleichwertige Ware zu liefern oder durch gleichwertige Ware aus Drittlieferanten zu ersetzen. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist kann der Vertrag auf Wunsch jeder Partei aufgehoben werden. Ist das weitere Festhalten an dem Vertrag schon während des Laufes der Verlängerungsfrist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese vom Vertrag zurücktreten oder diese kündigen. GLS wird den Käufer über die voraussichtliche Dauer der Verlängerungsfrist so schnell als möglich informieren und fortwährend unterrichtet halten. Widerrufsrecht. Sie können den Kaufvertrag innerhalb der nächsten 14 Tage widerrufen. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Ware in einen leeren und gereinigten Behälter gefüllt worden ist und es somit zu einer Vermischung der Ware kommen konnte. Ihr Widerruf muss eine Begründung auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache erfolgen.

§ 3 – Transport/Verladung/ Verpackung und Gefahrgut

Wahlrecht der GLS. Hat der Käufer keine Bestimmung getroffen, wählt GLS Beförderungs- und Beförderungsmittel für das Liefergut. GLS wird dabei die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigen. GLS steht nicht dafür ein, dass in jedem Fall die billigste Verfrachtung erfolgt. Eisenbahnsendungen. Bei Eisenbahnsendungen ist GLS berechtigt, unter Anzeige an die Käufer die Verladung an dessen eigene Adresse vorzunehmen, Schiffsendungen. GLS ist nicht verantwortlich für die Nichtverladung mit zugezogenem Schiff, falls die Reederei andere Dispositionen für das Schiff getroffen hat. Verladezeit. Die Verladung der Ware erfolgt innerhalb der von GLS angegebenen Arbeitszeiten. Sämtliche Kosten, die durch Verzögerungen bei der Verladung entstehen, welche nicht durch GLS zu vertreten sind, wie insbesondere Liegegelder oder Anfahrkosten, gehen zu Lasten des Käufers. Ansonsten gelten die jeweils vereinbarten Lieferbedingungen. Abnahme durch Käufer. Die Ware durch vom Käufer gestellte Fahrzeuge abgenommen, so haben diese innerhalb der von GLS angegebenen Arbeitszeiten und entsprechend den Erfordernissen der Betriebsverhältnisse, gegebenenfalls auch in mehreren Schichten, die GLS-Produkte entgegen zu nehmen. Ist eine den Betriebsanforderungen entsprechende Empfangnahme mit eigener Mannschaft des Käufers nicht möglich, so bemüht sich GLS berufsmaßige Arbeitskräfte auf Kosten des Käufers zu stellen. Abnahme durch Dritte. Wird die Ware im Auftrag des Käufers durch einen Dritten (insbesondere Spediteur oder Frachtführer) abgenommen, so sind die an „Order“ ausgestellten und/oder in Blanco-Kommissionen oder Ladeschein GLS auf Verlangen auszuhandeln. Gefahrgut. Die Ware weist auf Gefahr des Käufers, es sei denn, es ist im Einzelfalle eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen. Mit unbeachtender Abnahme der Ware durch den Käufer oder einen Dritten endet jede Haftung von GLS wegen nicht schockempfindlicher Verpackung oder Verladung. Geeignete Transportmittel. Der Käufer stellt geeignete Transportmittel zur Verfügung. GLS ist nur verpflichtet, auf geeignete Transportmittel zu verladen. Das Transportmittel gilt nur dann als geeignet, wenn es bei der Bedienung, während des gesamten Transports und bei der Entladung alle gesetzlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften erfüllt. GLS ist berechtigt, ein ungeeignet erscheinendes Transportmittel zurückzuweisen und die Lieferung unter Verwendung von Transportmitteln eines Dritten auf Kosten des Käufers zu bewirken.

§ 4 – Qualität/Zusicherung/Muster

Keine Zusicherung von Eigenschaften. GLS liefert Ware von handelsüblicher Beschaffenheit. Die Zusicherung einer Eigenschaft liegt nur vor, wenn GLS die Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich garantiert hat. Muster. Wird nach Muster gekauft, so gilt dasselbe nur als Typenmuster. Der Käufer kann keine Gewährleistung verlangen, wenn die gelieferte Ware nicht dem Muster entspricht. Zulässige Gewichtsschwankungen. Die vereinbarte Menge kann von GLS um 5 % unter- oder überschritten werden; hiervon sind 2 % zum Kontraktpreis und zu weitere 3 % zum Tagespreis zu verrechnen. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Versendung maßgeblich. Das lieferwerkseitig festgestellte Gewicht ist maßgebend. Bestimmungen über Probenentnahmen. Eine Probenentnahme erfolgt nur am Versandort und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers sowie auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, vereidigten Probenehmer. Der Käufer hat GLS den Wunsch nach Entnahme einer Probe rechtzeitig, spätestens bei Erstellung des Versandauftrages, mitzuteilen. Maßgeblichkeit der Probe. Ist eine Probenentnahme erfolgt, so ist diese für die Feststellung der Beschaffenheit der Ware maßgebend.

In allen sonstigen Fällen ist die vom Lieferwerk bezogene Werksprobe maßgebend.

§ 5 – Untersuchungsspflichten

Untersuchungs- und Unterrichtungspflicht. Der Empfänger hat die Ware – ggf. durch seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere Speditione – vor ihrer Annahme/Quittierung sofort sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Beanstandungen hat der Käufer GLS sofort schriftlich oder fenschriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Die beanstandete Ware ist in den Versandbehältnissen am Ort zu belassen, damit GLS die Berechtigung der Beanstandung überprüfen kann (Bezeichnung). Ersatzlieferung. Bei berechtigter, form- und fristgerechter Beanstandung ist GLS zunächst berechtigt, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und durch eine vertragsgemäße Ware auf eigene Kosten zu ersetzen. Schlägt die Ersatzlieferung durch GLS fehl, kann der Käufer den Kaufpreis mindern. Diese Ansprüche verjähren in einer Frist von 1 (einem) Jahr ab Ablieferung der Waren, selbst wenn allfällige Mängel erst später entdeckt werden. Abnahme durch Verarbeitung und Welter Versand. Der Käufer hat vor Verarbeitungsbeginn rechtzeitig zu klären, ob die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigten Zwecke, insbesondere eine Weiterverarbeitung, geeignet. Mit Beginn der Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware mit anderen Sachen gilt die gelieferte Ware vom Käufer als vertragsgemäß genehmigt. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind danach ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend bei Welter Versand der Ware vom ursprünglichen Bestimmungsort.

§ 6 – Haftung

Haftungsumfang. Im Falle einer jeglichen Pflichtverletzung – gleich, ob vorvertraglich, vertraglich oder außervertraglich – haftet GLS auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. GLS haftet in keinem Fall für von Hilfspersonen verursachte Schädigungen. Haftungsbegrenzungen. Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung von GLS der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zur Höhe des mit GLS vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Für Verögerungsschäden haftet GLS nur in Höhe von bis zu 5 % des mit GLS vereinbarten Kaufpreises. Folgeschäden. Die Haftung für indirekte Schäden und Mangelgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht bei Vorsatz. Verjährung. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen GLS, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Sache an den Käufer, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.

§ 7 – Preise, Zahlungsmodalitäten, Steuern und Zölle

Preiserhöhung. GLS ist berechtigt, den Preis nachträglich um zusätzliche nachgewiesene Gestungskosten, insbesondere erhöhte Abgaben und Energiekosten oder Versicherungsprämien – sowie Erschwerenszuschläge oder länger zugeflossenen Flüssen zu erhöhen. Das gilt auch für nachträgliche hothelliche oder behördliche Anordnungen, die GLS neue weitergehende Verpflichtungen auferlegen, und die bei Vertragsschluss noch nicht bekannt, jedenfalls noch nicht angedeutet waren. Frachtfrei. Soweit nicht ausdrücklich, z. B. in den jeweiligen Lieferbedingungen, etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer zusätzliche Frachtkosten sowie insbesondere über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen. Verbrauchssteuer und Zoll. Bei Lieferungen, die der Verbrauchssteuer oder den europäischen Zollbestimmungen unterliegen, bestätigt der Käufer sich für sich, als auch für den Käufer gegebenenfalls eingeschaltete andere Empfänger zum Zeitpunkt der Übernahme von Warenlieferungen, die nach der Maßgabe des Gesetzgebers vorgeschriebenen Regelungen und Zollvorschriften nach der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Vorschriften, die durch Fehlerhalten seitens der Empfänger von Waren entstehen und für die GLS durch die gesamtschuldnerische Haftung seitens der Finanzbehörden haftbar gehalten wird, wird GLS die dann fällige Steuer zusätzlich der darüber hinaus entstehenden weiteren Kosten an den Käufer weiterbelasten. Dies trifft insbesondere bei Lieferungen unter Steuerarsausstattung an Steuerläger zu, was die schriftlich vom Käufer bestätigte Verbrauchssteuernummer und eine gültige Lizenz zum Bezug von Verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steuerarsausstattung voraussetzt. Sollte zum Zeitpunkt des Transports oder der Auslieferung an den Käufer oder dem von ihm eingeschalteten Empfänger die o. a. Lizenz seitens der Behörden entzogen worden sein, ist GLS berechtigt, die fällige Steuer nach dem Regelsteuersatz ohne steuerliche Entlastung an den Käufer weiter zu berechnen. Steuern. Alle vereinbarten Preise verstehen sich unversteuert, d. h. zusätzlich der jeweils gültigen Energie- und Mehrwertsteuer sowie sonstiger anfallender Steuern, soweit nicht konkret anderweitig ausgewiesen. Kein Skonto. Bei Lieferung von GLS-Produkten, die mit einer Steuer, Abgabe oder Ähnlichem belastet sind, ist der jeweilige Steuer- oder Abgabebetrag netto, das heißt ohne Skontoabzug zu zahlen. Wechsel und Schecks. Wechsel und Schecks werden nur erfillungshalber, Wechsel außerdem nur dann angenommen, wenn im Vertrag Wechselzahlung zulässig ist. Bei vereinbarter Wechselzahlung muss die dem Käufer von GLS übersandten Wechsel spesenfrei innerhalb von sieben Tagen vom Datum der Zusendung an mit Akzept und Bankommalium versehen wieder bei GLS eingegangen sein. Diskontspesen, Wechselspesen und Verzugszinsen sind stets sofort zahlbar. Fälligkeit. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, so gerät er dadurch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn er weist unverzüglich nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Verzugszinsen. Der Verzugszinsbetrag beträgt 12 %. GLS kann einen weitergehenden Schaden geltend machen. Verrechnung. Zurückbehaltungsrecht. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Verrechnungen mit Gegenansprüchen des Kunden sind nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten und rechtmäßig festgesetzt sind. Keine Inkassoberechtigung. Vertreter oder Angestellte von GLS sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht inkassoberechtigt.

§ 8 – Weitergehende Vereinbarungen, Ausführungsverweigerung

GLS ist berechtigt, die Ausführung eines Kaufs zu verweigern, wenn 1. a) der Käufer mit der Lieferung oder mit der Zahlung aus diesem oder einem anderen mit einer GLS-Gesellschaft geschlossenen Vertrag (im Rückstand befindet. 2.) erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Bonität des Käufers auftreten oder 3. c) das Unternehmen des Käufers liquidiert oder auf einen Wettbewerber von GLS übertragen wird. GLS ist in diesen Fällen dann berechtigt, von dem Käufer unter Setzung einer Frist Vorzahlung oder die Stellung einer mit GLS abgestimmten Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheit zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist GLS auf eigener Wahl berechtigt, ohne jegliche Ersatzpflicht von dem gesamten Vertrag oder dessen noch unerfülltem Teil zurückzutreten. Im Fall a) dieser Bestimmung werden die gesamten Forderungen aller GLS-Gesellschaften gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben oder wenn sie gestundet waren. Vorkasse. GLS ist jederzeit berechtigt, gegen Andienung verladereifere Ware Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Abtretung. Die vertragsschließende GLS-Gesellschaft ist berechtigt, vertragliche Rechte und Verpflichtungen auf eine andere Gesellschaft der GLS-Gruppe abzutreten.

§ 9 – Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bleiben ab dem Zeitpunkt der Lieferung bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderung, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Eigentum an Weiterverarbeitungen. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware bleibt der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 9.1 bestehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht GLS das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von GLS durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für GLS. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Weiterveräußerung durch Käufer. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht zum Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig, jedenfalls gegenüber GLS unwirksam. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen GLS sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Käufer nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderung vorzubehalten Forderungsbetretung und -einziehung. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von GLS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an GLS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. GLS ermächtigt den Käufer widerruflich, die an GLS abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von GLS einzuziehen. GLS darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Hinweispflicht. Grofen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sich unverzüglich auf das Eigentum von GLS hinweisen und GLS hierüber informieren, um GLS die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GLS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Verwertungsfall. Tritt GLS bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (der „Verwertungsfall“), ist GLS berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Freigabe. GLS wird die Vorbehaltsware sowie die in ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach Wahl freigeben. Soweit ihr Wert in Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

§ 9 – Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Saldokausel

Das Eigentum an der gelieferten Ware hält sich GLS bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag und der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrverwehren vor. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen und zwar auch für den Fall, das sich GLS hierauf nicht stets ausdrücklich beruft. Für den Fall, dass sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält, ist GLS berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und zurückzunehmen.

2. Mitwirkungspflicht des Käufers

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer GLS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Erfordernissen Dritter ausgesetzt ist. Der Käufer ist verpflichtet, gegenüber GLS alle Angaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Abwehr der Eingriffe der Dritten insbesondere für die Abwehr im Wege der Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erforderlich sind. Soweit der Dritte Dritte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO nicht erstattet, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

3. Bearbeitung, Verarbeitung und Vermischung

Durch Verarbeitung der Vorbehaltswaren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets unentgeltlich Namens und im Auftrag von GLS. Sollte der Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so hindert sich GLS und der Käufer schon jetzt darüber ein, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf GLS übergeht. GLS nimmt die Übereignung in Kauf. Der Käufer bleibt unentgeltlich Verwahrer dieser Sachen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht GLS gehörenden Waren verarbeitet wird, erwirbt GLS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem anderer bearbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer GLS regelmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für GLS unentgeltlich verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von GLS gegen den Käufer tritt dieser auch solche Forderungen an GLS ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, die Abtretung nimmt GLS hiermit an.

4. Vorausabtretung

Der Käufer ist dazu befugt, die Vorbehaltsware im normalen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser bereits hiermit an GLS ab und zwar in Höhe des Rechnungswertes einschließlich Umsatzsteuer der Forderung von GLS. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Für den Fall des Zusammenstehens der Voraussetzung an mehrere Lieferanten steht GLS ein Bruchteil der Forderung entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände zu. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig, jedenfalls gegenüber GLS unwirksam. Stundet der Käufer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen GLS sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; jedoch ist der Käufer nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderung vorzubehalten.

5. Einziehungsermächtigung

Der Käufer bleibt widerruflich zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GLS nachkommt. Die Befugnis von GLS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. GLS wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder Zahlungsverzug vorliegt. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines Check- oder Wechselprotests oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf und zur Verarbeitung der Vorbehaltswaren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofortauf einem Sonderkonto zu sammeln.

6. Freigabekausel

GLS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach Wahl von GLS freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 v.H. übersteigt

7. Kein Rücktritt vom Vertrag; Verwertungsfall

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträgliche Teilzahlungen gestattet werden sollten, ausdrücklich kein Rücktritt vom Vertrag durch GLS. Ein Rücktritt wird durch GLS ausdrücklich erlischt. Tritt GLS bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (der „Verwertungsfall“), ist GLS berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz von GLS. Anwendbares Recht. Der Vertrag untersteht deutschem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand. Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unter dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen fallenden Verträgen sind ausschließlich durch die zuständigen Gerichte am Sitz von GLS zu beurteilen. GLS ist zudem berechtigt, den Käufer auch an dem für diesen Sitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der weitere Vertrag inhaltlich verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahekommt. Schriftform. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformbestimmung.